

**Anstellungsvertrag im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung
Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger
am BBZ Mölln**

zwischen
vertreten durch
Adresse

- im Nachfolgenden Träger -

und

Frau / Herrn
geb. am
wohnhaf

- im Nachfolgenden Schülerin/Schüler -

wird folgende Zusatzvereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand, Ausbildungszeit

(1) Die Durchführung des praxisintegrierten Fachschulbildungsgangs zur Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger an der Fachschule (FS) der Fachrichtung Heilerziehungspflege am Regionalen Berufsbildungszentrum des Kreises Herzogtum Lauenburg beinhaltet praktische Ausbildungsanteile im Umfang von insgesamt mindestens 2.500 Stunden. Hinzu kommen 2.600 Stunden Unterrichtszeit. Gegenstand dieses Vertrags sind die Rechtsbeziehungen, die sich aus der Ableistung der praktischen Ausbildungsbestandteile und der Kooperation mit der Schule ergeben. Diese wird zudem durch eine zwischen dem Träger und der Fachschule grundständig bestehende Kooperationsvereinbarung unterstützt, wovon die Schülerin/ der Schüler Kenntnis hat.

(2) Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre. Sie beginnt am **1. August 2022** und endet mit bestandener Abschlussprüfung und Freisprechung durch die Schule, spätestens am **31. Juli 2025**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Nichtbestehen der Prüfung verlängert sie sich auf Verlangen der Schülerin oder des Schülers bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr.

§ 2 Probezeit

Die Probezeit beträgt sechs Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat z.B. durch Krankheit unterbrochen, so verlängert sie sich entsprechend.

§ 3 Ausbildungsstätte

(1) Die praktischen Ausbildungsanteile werden durchgeführt im Arbeitsfeld der Heilerziehungspflege in _____, und zwar überwiegend im folgenden Arbeitsfeld (bitte ankreuzen)

- Elementarbereich nach §1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KitaG
- Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung/besonderem Hilfebedarf
- Wohn-, Lebens- und Arbeitsgemeinschaften für Menschen mit Behinderungen
- Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung
- Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Hilfebedarf nach § 61 Abs. 1 und 2 und §§ 53, 54 SGB XII
- Gerontopsychiatrische Tagesstätten und Wohngruppen nach 7. Kapitel SGB XII
- Einrichtungen für Menschen mit Hilfebedarf nach dem 8. Kapitel SGB XII
- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)
- Tagesförderstätten
- Einrichtungen der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung)
- pädagogische Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Einrichtungen der pädagogischen Gesundheitsförderung, z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrien

(2) Darüber hinaus werden in dem zweiten Arbeitsfeld **und** im Arbeitsfeld „Pflege“ von mindestens je 300 Stunden Fremdpraktikum abgeleistet:

_____.

Der Träger der Ausbildung behält sich entsprechend einer Versetzung an eine andere seiner Einrichtungen vor, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungsziels dienlich ist. Sofern die für das zweite Praktikum im Umfang von 300 Stunden gewählte Altersgruppe nicht in der o.g. Einrichtung betreut wird, erfolgt das Praktikum außerhalb und zwar voraussichtlich in der Einrichtung

(Name der Einrichtung, ggf. Name (sofern anderer) Träger, Anschrift).

§ 4 Pflichten des Trägers

Der Träger der praktischen Ausbildungsanteile verpflichtet sich,

- dafür zu sorgen, dass der Schülerin und/oder dem Schüler die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Ausbildungsplan erforderlich ist. Er stimmt sich hierzu eng mit der Fachschule ab.
- der Schülerin oder dem Schüler nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen.

- geeignete Anleiter oder Anleiterinnen mit der Durchführung der Ausbildung zu beauftragen.
- der Schülerin oder dem Schüler einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen.
- die Schülerin oder den Schüler zum Besuch der Schule anzuhalten und an den zwei Schultagen pro Woche für die schulische Ausbildung freizustellen. Das Gleiche gilt, wenn das Fremdpraktikum bei einem anderen Träger abgeleistet wird.

§ 5 Pflichten der Schülerin und des Schülers

(1) Die Schülerin und der Schüler hat vor Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Sie/er hat sich mit den Regelungen in der Trägervereinbarung zum Kinderschutz i.S.d. §§ 8a, 72 SGB vertraut zu machen. Sie/er erkennt die besondere Bedeutung von Supervision sowie von Fortbildungen an.

(2) Die Schülerin oder der Schüler hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgegebenen Zeit zu erreichen. Sie/er verpflichtet sich insbesondere

- die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Schule sowie an sonstigen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen.
- den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung erteilt werden.
- die beim Träger geltenden Dienstordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- über Vorgänge und persönliche Daten, die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung bekannt werden, auch über die Beendigung der Ausbildung hinaus Stillschweigen zu wahren.

(3) Bei Fernbleiben von der Ausbildungsstelle hat die Schülerin oder der Schüler ihrer/seiner Praxisanleiter/in unverzüglich Nachricht zu geben. Ist sie/er auch verhindert, die Fachschule zu besuchen, so gibt sie/er dieser zusätzlich unverzüglich Bescheid. Im Falle einer Erkrankung über absehbar mehr als drei Tage ist am dritten Tag eine Bescheinigung eines Arztes beizubringen.

§ 6 Vergütung

Die Schülerin/der Schüler erhält eine Ausbildungsvergütung in Anlehnung an den TVAöD-Pflege in der jeweils geltenden Fassung.

Sie beträgt zurzeit monatlich brutto

im ersten Ausbildungsjahr:	1.190,69 €
im zweiten Ausbildungsjahr:	1.252,07 €
im dritten Ausbildungsjahr:	1.353,38 €.

§ 7 Arbeitszeit

Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39 Stunden, wobei hiervon 19,5 Stunden in der Praxis abgeleistet werden. Die 19,5 Stunden sind in der Regel gleichmäßig auf drei Praxistage in der Woche, wobei der Schülerin oder dem Schüler allerdings Flexibilität anhand eines Jahresarbeitszeitkontos eingerichtet ist. Abweichungen von den seitens der Einrichtung festgelegten Dienstplänen sind jedoch auch in diesem Rahmen nur unter Absprache der/dem Anleiter/in möglich.

§ 8 Urlaub

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält in jedem Jahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in Anlehnung an der TVAöD-Pflege in der jeweils gültigen Fassung (zurzeit 30 Urlaubstage bei einer 5 Tage Woche). Da das Anstellungsverhältnis sich nicht über komplette Kalenderjahre erstreckt, steht in jeden vollen Ausbildungsmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Entsprechend beträgt der Erholungsurlaub: im Jahr 2022 13 Tage, in den Jahren Jahr 2023 und 2024 30 Tage sowie im Jahr 2025 20 Tage.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich in den Schulferien und in den Schließzeiten der Einrichtung zu nehmen, hilfsweise in Zeiten, die vom Betriebsablauf her vertretbar sind.

§ 9 Kündigung

Während der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis jederzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit kann das Anstellungsverhältnis gekündigt werden:

- a) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund und
- b) von der Schülerin oder dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Ausschluss der Schülerin oder des Schülers von der schulischen Ausbildung.

§ 10 Zeugnis

Der Träger stellt der Schülerin oder dem Schüler bei Beendigung ein qualifiziertes Zeugnis aus. Darüber hinaus erhält die Schülerin oder der Schüler zwischenzeitlich stetig Zwischenbeurteilungen, so wie es die Kooperation mit der Fachschule vorsieht.

§ 11 Wirksamkeit, Schlussbestimmungen

(1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit:

a) der Zustimmung zur Finanzierung durch den Träger

b) sowie der Zustimmung zur Aufnahme in die Fachschule.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Anstellungsvertrags sowie die Vereinbarung von Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Vorstehender Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Schülerin oder der Schüler, der Träger sowie die Fachschule erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Ort, Datum _____

Stempel/Unterschrift Träger

Unterschrift Schülerin/Schüler